

2 Wann war ›Gastarbeit‹? Erinnerung und Zeitgeschichte

Im Zuge dieses Kapitels wird eine zeitgeschichtliche und erinnerungsbezogene Annäherung an ein Verständnis von ›Gastarbeit‹ unternommen, das dieser Arbeit zugrunde liegt. Leitend ist dabei die Annahme, dass eine Theoretisierung von ›Gastarbeit‹ wesentlich mit der Frage der Vermittlung bzw. des Sprechens darüber verknüpft ist. Weiterhin muss – angelehnt an Jan Motte und Rainer Ohliger – gefragt werden, wie sie als Gegenstand »zwischen historischer Rekonstruktion und Erinnerungspolitik« (2004b) zu verorten ist.

In den nachfolgenden Überlegungen gilt es demnach zu zeigen, dass bei ›Gastarbeit‹ nicht von einem objektiv vorliegenden und historisch klar zu definierenden Gegenstand auszugehen ist. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass ›Gastarbeit‹ als vermittelter und als zu vermittelnder Gegenstand zu begreifen ist. Unter Rekurs auf ein Verständnis unabgeschlossener Geschichte und Nachwirkungsbeziehungen (vgl. Messerschmidt 2003; 2007a; 2011; 2008b) wird deutlich, dass ›Gastarbeit‹ unangemessen verkürzt wird, wenn sie lediglich als ein historisches, d.h. abgeschlossenen und widerspruchsfreies Verhältnis in den Blick gerät (Kapitel 2.1 und 2.2). Ausgehend von den Überlegungen zu der Verschränkung von Macht, Erinnerung und Vergessen (Kapitel 2.3 und 2.4) wird anschließend die Notwendigkeit expliziert, ›Gastarbeit‹ nicht als voraussetzungslose Einbeziehung migrantischer Arbeitskräfte zu verstehen, sondern im Kontext postnationalsozialistischer Nachwirkungen zu verorten (2.5). Die Ausblendung diskontinuierlicher Traditionen des Ein- und Ausschlusses als ›ausländisch‹ markierter Anderer (Kapitel 2.5.1 und 2.5.2) wird detaillierter im Rahmen einer exemplarischen Fallstudie illustriert (Kapitel 2.5.3), die sowohl Verbindungen als auch Unterschiede zwischen der Vergangenheits- und Gegenwartsbeziehung zu ›Gastarbeiter_innen‹ offenkundig werden lässt. Mit dieser Verbindung zur Thematisierung von ›Gastarbeit‹ im Gegenwartsdiskurs geht Kapitel 2.6 schließlich der Frage nach, wie diese als Topos gesellschaftlicher und politischer Diskurse in der Anerkennung migrationsgesellschaftlicher Realität in Deutschland zunehmend Aufmerksamkeit erfährt. Über die Skizzierung dominanter Erinnerungsdiskurse von ›Gastarbeit‹ in Deutschland bietet das Kapitel hierfür heuristische Lesarten zur Deutung an.

2.1 Das »Ende der ›Gastarbeit‹« oder ist ›Gastarbeit‹ Geschichte?

In der gängigen (historischen) Migrationsforschung sowie in populärwissenschaftlichen Publikationen wird als offizieller Beginn der ›Gastarbeit‹ in der Bundesrepublik Deutschland das Anwerbeabkommen mit Italien im Jahr 1955 genannt (vgl. Herbert 2003, S. 203), dem in den darauffolgenden Jahren weitere, sog. Anwerbeländer wie Spanien und Griechenland (1960), Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968) mit entsprechenden Abkommen folgten (vgl. Mattes 2009, S. 98). Wie andere »westeuropäische Industriestaaten« eröffnete die Bundesrepublik Deutschland durch diese Anwerbeabkommen mit überwiegend südlichen Ländern Europas eine Form »grenzüberschreitender Arbeitskräftemobilität« (Berlinghoff 2013, S. 12), mit der es u.a. gelang, den Mangel an autochthonen Arbeitskräften temporär zu kompensieren und das wirtschaftliche Wachstum zu steigern.

Das »Ende der ›Gastarbeit‹« wird auf das Jahr 1973 bzw. den Zeitraum von 1970 bis 1974 datiert (vgl. Berlinghoff 2013), in dem von staatlicher Seite die sog. Anwerbestopp durchgeföhrt wurden, die weitere Anwerbungen und Migrationswege für die nachfolgenden Jahre streng begrenzen sollten (vgl. Karakayalı/Tsianos 2002, S. 254ff.; Berlinghoff 2013, S. 208ff.). Als Begründung für die Beendigung der Arbeitsmigration wurde und wird in beinahe allen einschlägigen Einführungswerken die durch die Ölkrise im Jahr 1973 ausgelöste wirtschaftliche Rezession in der Bundesrepublik Deutschland und die damit zusammenhängende, verhältnismäßige hohe Arbeitslosigkeit angeführt (vgl. Herbert 2003, S. 223ff.; Karakayalı/Tsianos 2002, S. 254).

Nach Marcel Berlinghoff ist das Ende der Beschäftigung sog. ausländischer Arbeitskräfte, die nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in mehreren Ländern Westeuropas nachzuzeichnen ist (vgl. 2013, S. 14ff.), jedoch nicht allein und primär auf die wirtschaftlich schlechte Situation zurückzuführen. Vielmehr sei die Rekonstruktion des Endes der Beschäftigung von ›Gastarbeiter_innen‹ entlang der Ölkrise 1973 und der damaligen Rezession ein Mythos der deutschen Geschichtsschreibung der Arbeitsmigration. So kann eine vergleichende Analyse der Migrationsregime¹ in Europa erstens zeigen, dass die Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland weitaus kein Alleinstellungsmerkmal besaßen, sondern in vergleichender Perspektive vielmehr Parallelen mit anderen westeuropäischen Staaten wie beispielsweise Frankreich und der Schweiz rekonstruiert werden können. Die Perspektive der historischen Darstellung und wissenschaftlichen Analyse von ›Gastarbeit‹ verbleibt jedoch weitestgehend im Paradigma eines »methodischen Nationalismus« (Beck/Grande 2010) und trägt damit zu dessen Fortführung bei.² Zweitens muss die Arbeitsmigration in Deutschland im Zu-

1 Ich beziehe mich hier auf Serhat Karakayalı und Vassilis Tsianos, die den Vorzug des Regimebegriffs darin sehen, »sowohl ökonomistische als auch funktionalistische Theoreme in der Migrationstheorie zu vermeiden« (2007, S. 13) sowie das »Verhältnis zwischen den Handlungen der MigrantInnen und den Agenturen der Kontrolle nicht als binäres Subjekt-Objekt Verhältnis« zu denken (ebd., S. 14).

2 Vgl. zur Kritik einer Geschichtsschreibung in Form eines methodischen Nationalismus mit Bezug auf die Rekonstruktion von ›Gastarbeit‹ die Perspektive von Manuela Bojadžijev (2012, S. 82ff.).

sammenhang mit vorherigen Migrationsbewegungen verstanden werden.³ So sind Vorläufer_innenformen der Arbeitsmigration und späteren Migrations- und Fluchtbewegungen zu benennen, um die Fiktion einer Voraussetzungslosigkeit zu unterbinden.⁴ Drittens wird deutlich – und dies ist für den hier relevanten Zusammenhang von noch größerer Bedeutung –, dass für Marcel Berlinghoff das Ende der ›Gastarbeit‹ primär mit dem Fakt zusammenhängt, dass die Idee einer rein ökonomisch intendierten Anwerbung und einem entsprechenden Dasein der ›Gastarbeiter_innen‹ sich in Deutschland in der Realität anders gestaltete als geplant. Dies hängt für Serhat Karakayalı und Vassilis Tsianos auch mit der »Krise des Fordismus« zusammen, die unmittelbar eine »Krise des GastarbeiterInnensystems« bedingt hat und in Form des ›Anwerbestopps‹ mit zu seinem Ende geführt habe (2002, S. 254ff.). Jedoch kann nicht von einer Beendigung der Auslagerung eines bestimmten Segments des Arbeitsmarktes ausgegangen werden. Stephen Castles hebt hingegen eine zu konstatierende ›Verlagerung von arbeitsintensiven Produktionsstufen in Länder der Dritten Welt‹ hervor, »die aufgrund äußerst niedriger Löhne, langer Arbeitszeiten und fehlenden Sozialkosten« (1998, S. 136) besonders rentabel waren und dies bis heute sind und gegen die Präsenz von ›Gastarbeiter_innen‹ sprachen.

Die politisch aber auch und v.a. gesellschaftlich zu führende Debatte um die soziale und rechtliche Position derjenigen, die ursprünglich nur temporär und als ›rotierende Arbeitskraft‹ anwesend sein sollten, ließ sich aufgrund der sich als zunehmend dauerhaft erweisenden Präsenz der ›ausländischen Arbeitskräfte‹ immer schwieriger weiterhin als nur temporäres ›Sonderproblem‹ deklarieren (vgl. Berlinghoff 2013, S. 18). Fragen nach politischer, sozialer und rechtlicher Ungleichheit von ›Gastarbeiter_innen‹ drängten nach einer Klärung, zumindest jedoch einer grundlegenden Auseinandersetzung; ein Aufschub dieser Debatte ließ sich immer schwerer legitimieren. Interessanter- und bezeichnenderweise wurde eine gesellschaftliche Debatte über den Zugehörigkeitsstatus von ›Gastarbeiter_innen‹ als legitime Bürger_innen, denen neben den damit verbundenen Pflichten wie Einzahlungen in das deutsche Steuer- und Rentensystem auch die staatsbürger_innenlichen Rechte wie z.B. das Wahlrecht zukommen, nicht geführt. Dabei wurden bereits in den 1970er- und 1980er-Jahren im wissenschaftlichen Diskurs durchaus kritische Positionen geäußert, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von ›Gastarbeiter_innen‹ artikulierten und auf das Ensemble an strukturellen Schlechterstellungen von ihnen hinwiesen (vgl. z.B. Katsoulis 1978; Klee 1971;

3 Nicht zuletzt die in der historischen Migrationsforschung verortete Studie von Marcel Berlinghoff (2013) zeigt, dass gerade die ›Gastarbeitsperiode‹ vor dem Hintergrund einer europäischen Perspektive zu verorten ist, die Migrationsregime und ihren Umgang mit Migration vergleichend analysiert. Weiter ist John Kannankulams (2014) hegemonietheoretischer Zugang zu »Kräfteverhältnisse[n] in der bundesdeutschen Migrationspolitik« anzuführen, der einen Wandel vom »Gastarbeiterregime« hin zu einer »Managed Migration« vor dem Hintergrund europäischer Dynamiken und kapitalistischen Entwicklungen herausarbeitet.

4 Als Standardwerk der »Geschichte der Ausländerpolitik« in Deutschland gilt Ulrich Herberts gleichnamige Monografie (2003), in der er die Anwerbung ›ausländischer Arbeitskräfte‹ vom Deutschen Kaiserreich beginnend bis zur »Ausländerpolitik im wiedervereinigten Deutschland« systematisiert und damit Traditionen der Anwerbung ›ausländischer Arbeitskräfte‹ herausarbeitet.

Matzouranis 1985). Auch an der klaren Position und Artikulation der ›Gastarbeiter_innen‹ selbst – v.a. ihrem Protest in Anbetracht arbeitsrechtlicher Schlechterstellung oder der ›Auslagerung‹ und Kasernierung in Barackenlagern – mangelte es nicht, wie zahlreiche Arbeiten eindrücklich belegen (vgl. exemplarisch Alexopoulou 2018; Bojadžijev 2012, S. 142ff.; Hess 2013; Huwer 1993). Der entgegen einer gesellschaftlichen Debatte über (Un-)Gleichheit durchgeführte ›Anwerbestopp‹ ist der Lesart Marcel Berlinghoffs folgend vielmehr als paradigmatischer Grenzziehungsprozess zu verstehen, der sich in dem Moment – flankiert von einem zunehmend auch offen artikulierten ›ausländer_innenfeindlichen‹⁵, gesellschaftlichen Klima (vgl. Körner/Spies 1982, S. 401ff.) – verdichtete, in dem die Frage der Legitimität von sozialen und politischen Rechten und gesellschaftlicher (Un-)Zugehörigkeit nicht länger umgangen werden konnte. Statt einer politischen und rechtlichen Strukturveränderung und einer gesellschaftlich geführten Debatte über die Frage nach der Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland im Umgang mit Migrationsanderen und existierenden Mitgliedschaftskonzepten⁶ wurden diejenigen, die als Auslöser_innen und Protagonist_innen eines formal-pragmatischen, aber auch symbolischen Veränderungsdrucks⁷ galten, wieder ›zurückgeführt‹. So wurde zwar von offizieller, politischer Seite mit »sozialer Vernunft und Verantwortung« argumentiert – jedoch in diametraler Weise: »Wir müssen sehr sorgsam überlegen, wo die Aufnahmefähigkeit unserer Gesellschaft erschöpft ist und wo soziale Vernunft und Verantwortung Halt gebieten«, mahnte Bundeskanzler Willy Brandt (1973, S. 46) in seiner Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 und sprach damit stellvertretend öffentlichkeitswirksam eine Position aus, die das politische und gesellschaftliche Klima der damaligen Zeit charakterisierte und an ein ›Wir‹ appelliert, das sich um das Problem einer erschöpften Aufnahmefähigkeit ›unserer‹ Gesellschaft bemühen muss.⁸ Der ›An-

- 5 Eine Problematisierung begrifflicher und theoretischer Hintergrundverständnisse eines Sprechens über sog. Ausländer_innen- oder auch sog. Fremdenfeindlichkeit bieten u.a. die rassismustheoretischen Problematisierungen von Manuela Bojadžijev (2012, S. 26ff.) und Mark Terkessidis (2004, S. 13ff.).
- 6 Hier orientiere ich mich an den Arbeiten Paul Mecherils (2002d; 2003b), der die Momente Mitgliedschaft, Verbundenheit und Wirksamkeit als konstitutiv versteht, um über Zugehörigkeit und korrespondierende, natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeitsordnungen und Formen ihres Ausschlusses sprechen zu können. Kapitel 5.1 geht präziser auf die soziale Position gastarbeitender Anderer ein, die aus einer prekären und temporären Zugehörigkeit erwächst und ihren Ge-Brauch als (un-)erwünschte Andere konstituiert.
- 7 Paul Mecheril (2010b, S. 10ff.) definiert Migration als ein Phänomen, das das Moment der Beunruhigung und Überschreitung formal-territorialer wie symbolischer Grenzen und Zugehörigkeitsverständnisse konstitutiv anzeigt und transportiert. Für nationalstaatliche Gemeinschaften und Regelzusammenhänge konstituiert Migration sowohl eine »pragmatisch-technische« wie zugleich auch »moralische Herausforderung [Hervorhebungen im Original]« (ebd., S. 10).
- 8 Willy Brandt spricht unmittelbar vor dieser Äußerung eine Anerkennung der Arbeitsleistungen von ›Gastarbeiter_innen‹ aus: »Wir wissen [...] auch, wie sehr sie mit ihrem Fleiß zu unser aller Wohlstand beitragen« (1973, S. 46). Auffällig ist hier die auch im nachfolgenden Satz erfolgte Bezugnahme auf ein geteiltes und scheinbar klar verortetes ›Wir‹, das sich um ›unsere‹ Gesellschaft sorgt und den gastarbeitenden Anderen, die »mit ihrem Fleiß zu unser aller Wohlstand beitragen«. Die Trennlinien, die hier mobilisiert werden, machen deutlich, dass gastarbeitende Andere auf symbolischer Ebene nicht in das Wir einbezogen werden und ebenso fraglich ist, ob sie vom erwähnten Wohlstand ebenfalls profitieren.

werbestopp« und die restriktive Migrationspolitik sind demnach als Maßnahmen und Reaktionen zu begreifen, die ›alte Ordnung‹ wiederherzustellen, indem das Verhältnis zwischen dem deutschen Wir und den ›ausländischen‹ Anderen kritisch bilanziert und die Notwendigkeit von Handlungsbedarf auf offizieller politischer Seite artikuliert wird. Dadurch wurde die frühe Chance einer migrationsgesellschaftlichen Realitätsanerkennung Deutschlands verpasst, die sich in späteren Jahren auf Ebene der politischen Repräsentation noch oft wiederholen sollte.⁹

Auch der offizielle Beginn der ›Gastarbeit‹ mit der Anwerbung italienischer ›Gastarbeiter_innen‹ im Jahr 1955 verliert seinen Charakter als Signatur des Beginns, der in der Literatur zudem überwiegend allein auf die Aktivität des Anwerbelandes Deutschland zurückgeführt wird. Manuela Bojadžijev, Serhat Karakayalı und Vassilis Tsianos arbeiten in ihren Zugängen in kritischer Distanzsetzung zu objektivierenden Perspektiven auf ›Gastarbeiter_innen‹ heraus, dass auch schon vor und während der offiziellen Anwerbungen¹⁰ vielfältige Migrations- und Bleibestrategien gefunden und praktiziert wurden – beispielsweise durch die Einreise als Tourist_innen –, die den behördlichen und ausländer_innenrechtlichen Regularia widersprachen und sich diesen durch subjektive wie kollektive Taktiken teilweise bis gänzlich entziehen konnten (vgl. Bojadžijev 2012, S. 139ff.; Karakayalı/Tsianos 2002, S. 250).

2.2 ›Gastarbeit‹ als Widerspruchsverhältnis

Der Einblick in die geschichtliche Rekonstruktionsarbeit von ›Gastarbeit‹ anhand historischer Datierungen und ihrem Bedeutungswert als Signum für ihren offiziellen Beginn wie ihrem offiziellen Ende verweist auf einige Aspekte, die für das zu entwickelnde Verständnis von ›Gastarbeit‹ relevant sind. So hilfreich es einerseits ist, staatliche,

9 Diese Form der Realitätsverweigerung bzw. -leugnung zeigt sich gegenwärtig insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Flucht, die – obwohl sie ein konstitutives Gegenwartsphänomen darstellt – überwiegend als temporäre Krise dechiffriert wird (vgl. El-Tayeb 2016).

10 Die zwei gängigsten Wege der registrierten Einreise für ›Gastarbeiter_innen‹ erfolgten über die »Anwerbung über deutsche Vermittlungskommissionen« sowie »Sichtmerksverfahren« (Bojadžijev 2012, S. 108ff.). Bei ersterem mussten deutsche Unternehmen einen »Antrag auf ›Ausländervermittlung‹« stellen, in dem »Qualifikation, Nationalität, Geschlecht, Alter und Anzahl« präzise angegeben werden konnten. Nachdem aufseiten des Ausländeramtes das »Inländerprimat« geprüft worden war, das vorsah, deutsche Arbeiter_innen vorrangig für Arbeitstätigkeiten einzusetzen, mussten die sich für ›Gastarbeit‹ bewerbenden Personen verschiedene Eignungen nachweisen, allen voran die gesundheitliche Prüfung (vgl. ausführlich Kapitel 5.3.5 dieser Arbeit). Im Zuge der Anwerbung über Sichtmerksverfahren »erteilten die Ausländerbehörden zusammen mit den Arbeitsämtern über die deutschen Botschaften in den Anwerbeländern eine Genehmigung: sie bestand in einem Vermerk im Pass, der einer Einreise- und Arbeitserlaubnis gleichkam« (ebd., S. 109f.). Auch hier galt das sog. Inländerprimat sowie die »Auswahl nach betriebspolizeilichen Aspekten« (ebd., S. 110). Dadurch wurde eine Form der »personalen Auslese« (ebd.) ermöglicht. Bevor die Einreise erfolgen konnte, mussten ›Gastarbeiter_innen‹ »eine Arbeitserlaubnis bei einem deutschen Unternehmen beantragen mit der Voraussetzung einer Zusage über die Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde«. So waren »Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis [...] aneinander gekoppelt« (ebd.).